

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ACAT Personalmanagement GmbH - MED

1. Allgemeines

(a) Die ACAT Personalmanagement GmbH besitzt gemäß Art. 1 § 1 des Gesetzes der Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung die erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern in Nürnberg am 26.01.2007.

(b) Der Vertrag zwischen der ACAT Personalmanagement und dem Entleiher wird schriftlich abgeschlossen. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen, schriftlichen Angeboten sowie sonstige Abmachungen mit den Entleihern sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden. Unsere Mitarbeiter, soweit es sich nicht um Prokuristen handelt, haben keine Vollmacht zum Abschluß von Verträgen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen und sind insoweit nur zur Entgegennahme schriftlicher Angebote befugt.

2. Datengeheimnis/Verschwiegenheit

Die ACAT Personalmanagement GmbH hat ihre Mitarbeiter gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes arbeitsvertraglich auf das Datengeheimnis und damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist Ihnen untersagt, geschützte mandantenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, sonst zu nutzen, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. In gleicher Weise verpflichtet sich auch die ACAT Personalmanagement GmbH zur Verschwiegenheit.

3. Qualifikationen

Die ACAT Personalmanagement GmbH stellt sorgfältig geprüfte, nach den erforderlichen Qualifikationen ausgewählte Mitarbeiter zur Verfügung. Es obliegt dem Entleiher, sich von der Eignung des von der ACAT Personalmanagement GmbH bereitgestellten Mitarbeiters für die zu übertragende Tätigkeit zu überzeugen. Falls der Entleiher den überlassenen Mitarbeiter am ersten Tag seines Einsatzes als nicht geeignet ansieht, kann er den Einsatz sofort abbrechen. Die bis dahin erbrachte Leistung wird dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt. Die ACAT Personalmanagement GmbH ist berechtigt, ihre Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch andere qualifiziertes Personal zu ersetzen.

4. Leistungsausschluß/Leistungsverhinderung

(a) Wird der ACAT Personalmanagement GmbH aus Gründen, die in der Sphäre des Entleihers liegen, insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten des Entleihers oder wenn der Betrieb des Entleihers in einen Arbeitskampf verwickelt ist, das Festhalten am Vertrag unzumutbar, so kann die ACAT Personalmanagement GmbH den Vertrag kündigen. Gleiches gilt, wenn die ACAT Personalmanagement GmbH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Leistungserbringung dauerhaft gehindert wird.

(b) Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse und Maßnahmen (Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energie- oder Rohstoffmangel, Sabotage, Streik, rechtmäßige Aussperrung sowie alle sonstigen, von der ACAT Personalmanagement GmbH nicht zu vertretenden und außerhalb ihres Einflussesbereiches liegende Betriebsstörung oder behördlichen Einwirkungen) entbinden die ACAT Personalmanagement GmbH für die Dauer ihres Vorliegens von der Leistungspflicht, und zwar auch, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs auftreten. Dauern diese Ereignisse länger als 14 Tage an, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Arbeitssicherheit

(a) Der Entleiher hat alle für seinen Betrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes, insbesondere bezüglich Arbeitssicherheit und Arbeitszeit, auch gegenüber Mitarbeitern der ACAT Personalmanagement GmbH einzuhalten. Vor der Arbeitsaufnahme hat der Entleiher die Mitarbeiter der ACAT Personalmanagement GmbH in die Unfallverhütungsvorschriften einzuweisen, die für den Betrieb und den zugewiesenen Arbeitsplatz bestehen. Die gesetzlich erforderlichen Sicherheits- und Schutzausrüstung stellt der Entleiher den Mitarbeitern der ACAT Personalmanagement GmbH rechtzeitig zur Verfügung. Erste-Hilfe-Einrichtungen und Maßnahmen sind durch den Entleiher sicherzustellen. Wenn Mitarbeiter der ACAT Personalmanagement GmbH wegen fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Sicherheitsausrüstung die Arbeitsleistung beim Entleiher ablehnen, haftet der Entleiher für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten. Der Entleiher ermöglicht der ACAT Personalmanagement GmbH jederzeit Zutritt zum Tätigkeitsort der Mitarbeiter der ACAT Personalmanagement GmbH zum Zwecke sicherheitstechnischer Kontrolle des Arbeitsplatzes.

(b) Mitarbeiter der ACAT Personalmanagement GmbH sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Der Entleiher ist verpflichtet, Arbeitsunfälle von Mitarbeitern unverzüglich der ACAT Personalmanagement GmbH zu melden und die für eine Unfallanzeige benötigten Auskünfte zu erteilen. Ferner ist der Entleiher verpflichtet, den Unfall unverzüglich auch seinem eigenen Versicherungsträger anzuzeigen.

6. Unzulässige Abwerbung von Mitarbeitern

Im Falle einer unzulässigen Abwerbung (vgl. § 1 UWG sowie § 826 BGB) von Mitarbeitern der ACAT Personalmanagement GmbH ist diese berechtigt, vom Entleiher Schadensersatz und Unerlassung zu verlangen.

7. Übernahme von Mitarbeitern

Übernimmt der Entleiher oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen den Mitarbeiter der ACAT Personalmanagement GmbH nach Abschluß des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages in ein Anstellungsverhältnis, so kann die ACAT Personalmanagement GmbH dafür ein Honorar gemäß nachfolgender Bestimmungen verlangen. Der Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsprovision entsteht ebenfalls, wenn der Arbeitnehmer bei einem mit dem Kunden nicht konzernverbundenen Unternehmen (z.B. durch dritte Personaldienstleister) eingestellt, von dort jedoch beim Kunden als Zeitarbeitnehmer eingesetzt wird.

(a) Für die Übernahme sind:

Überlassung von bis zu 6 Monaten	2 Bruttomonatsgehälter
Überlassung von bis zu 9 Monaten	1 Bruttomonatsgehalt
Überlassung von bis zu 12 Monaten	0,5 Bruttomonatsgehalt

Für den Beginn der jeweiligen Monatsfristen ist der Abschluß des letzten Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem jeweils überlassenen Mitarbeiter maßgebend.

(b) Ab dem 13. Überlassungsmonat fällt kein Honorar mehr an. Die Honorare beziehen sich jeweils auf das zukünftige Bruttomonatseinkommen. Die geltend gemachten Honorare verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(c) Das Honorar für die Arbeitsvermittlung beträgt 2 Bruttomonatsgehälter auf das zukünftige Bruttomonatseinkommen. Das Honorar ist bei Abschluss des Arbeitsvertrages fällig.

8. Zuschläge/Fahrtkosten/Tätigkeitsnachweise

(a) Stundensätze der ACAT Personalmanagement GmbH gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, für Einsätze im Rahmen der beim Entleiher geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Überstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden folgende Zuschläge berechnet:

Überstunden	25%
Nachtarbeit (in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr)	25%
Arbeit an Sonntagen	100%
Arbeit an Feiertagen	150%

(gilt auch an Pfingstsonntag, Ostermontag, sowie für den 24. und 31.12.)

Beim Zusammentreffen von verschiedenen Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag der Abrechnung zugrunde gelegt.

(b) Dienstreisen der Mitarbeiter im Auftrag des Entleihers bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die ACAT Personalmanagement GmbH. Sämtliche Kosten, die durch Dienstreisen entstehen, werden vom Entleiher übernommen und sind den Mitarbeitern direkt zu erstatten.

(c) Die Abrechnung erfolgt wöchentlich aufgrund der vom Entleiher bestätigten Tätigkeitsnachweise. Der Entleiher ist verpflichtet, eventuelle Einwendungen gegen die ihm wöchentlich zur Prüfung vorgelegten Nachweise innerhalb einer Woche nach der Vorlage geltend zu machen, andernfalls die Nachweise von einem bevollmächtigten Vertreter gegenzeichnen zu lassen.

(d) Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Der Entleiher verpflichtet sich, an die Mitarbeiter der ACAT Personalmanagement GmbH keine Zahlungen, insbesondere keine Gehalts- oder Vorschußzahlungen, zu leisten.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung und Zurückbehaltung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung möglich. Die Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

10. Haftung

(a) Für Schäden des Entleihers haftet die ACAT Personalmanagement GmbH in vollem gesetzlichen Umfang soweit ihren Organen oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet die ACAT Personalmanagement GmbH bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Entleiher in besonderem Maße vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit.

Bei leicht Fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine Organe oder leitende Angestellte sind, haftet die ACAT Personalmanagement GmbH nur für in Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einfacher Vertragspflichten haftet die ACAT Personalmanagement GmbH nicht.

(b) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen erfassen alle Schadensansprüche, unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund sie beruhen. Sie gelten jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der ACAT Personalmanagement GmbH und sonstiger von der ACAT Personalmanagement GmbH beauftragter Dritter.

(d) Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten seit der Ablehnung etwaiger Schadensersatzansprüche durch die ACAT Personalmanagement GmbH Klage erhoben wird. Hiervon unberührt bleibt das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

11. Außerordentliche Kündigung

Sollte der Mitarbeiter der ACAT Personalmanagement GmbH während seines Einsatzes beim Entleiher gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in einer Weise verstoßen, die einen Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würden, kann der Entleiher die sofortige Beendigung des Einsatzes dieses Mitarbeiters von der ACAT Personalmanagement GmbH verlangen. Der Entleiher ist in diesem Falle bereit, die ACAT Personalmanagement GmbH bei eventuellen arbeitsrechtlichen schritten gegenüber ihrem Mitarbeiter aus Anlaß eines solchen Pflichtverstoßes zu unterstützen.

12. Schlußbestimmungen

(a) Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München. Dies gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Urkunden-, Scheck- und Wechselprozessen, wenn der Entleiher Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Daneben ist die ACAT Personalmanagement GmbH auch berechtigt, am Hauptsitz des Entleihers zu klagen.

Stand 08.2010